

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Feststellung eines Rechtsverlusts nach Regel 112 (1) EPÜ

Für die oben genannte europäische Patentanmeldung ist der Prioritätsanspruch in Bezug auf die frühere(n) Anmeldung(en) erloschen :

- das/die Aktenzeichen der früheren Anmeldung(en) (R. 52 (1) EPÜ)
- die beglaubigte(n) Abschrift(en) und/oder der beglaubigte Tag der Einreichung der früheren Anmeldung(en) (R. 53 (1) EPÜ)

wurde(n) nicht innerhalb der in Regel 163 (2) EPÜ vorgeschriebenen Frist eingereicht (EPA Form 1111).

Rechtsmittelbelehrung

Antrag auf Entscheidung (R. 112 (2) EPÜ)

Ist der Anmelder der Auffassung, dass die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung schriftlich eine Entscheidung beantragen. Der Antrag kann nur dann zur Aufhebung der Feststellung führen, wenn diese der tatsächlichen Rechtslage und Sachlage nicht entspricht.

Weiterbehandlung (Art. 121 EPÜ)

Die Rechtsfolge der Fristversäumung gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung durch Entrichtung der Gebühr(en) nach Artikel 2 (1) 12 Gebührenordnung beantragt und die versäumte(n) Handlung(en) nachgeholt wird (werden) (R. 135 (1) EPÜ).

Wird die beglaubigte Abschrift der früheren Anmeldung(en), aus welcher der Tag der Einreichung sowie das Aktenzeichen hervorgehen, eingereicht, so gilt das Erfordernis der Regel 52 (1) EPÜ als erfüllt. Daher ist bei Versäumung von sowohl der Frist für die Abgabe der Prioritätserklärung (R. 52 (1) EPÜ) als auch der Frist für die Einreichung der beglaubigten Abschrift (R. 53 (1) EPÜ) für einen Weiterbehandlungsantrag lediglich eine pauschale Weiterbehandlungsgebühr (Art. 2 (1) 12, dritter Spiegelstrich, GebO) zu entrichten.

Falls ein Rechtsverlust in Bezug auf mehr als ein Prioritätsrecht eingetreten ist, gilt Obiges für jede der betroffenen Prioritäten.

Zahlung von Gebühren

Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Dezember 2017 für Zahlungen per Abbuchung vom laufenden Konto nur noch Abbuchungsaufträge ausgeführt werden, die in einem elektronisch verarbeitbaren Format (xml) und auf den akzeptierten Wegen eingereicht wurden, wie sie in den Vorschriften über das laufende Konto (VLK) festgelegt und in der Zusatzpublikation im Amtsblatt veröffentlicht sind.

Alle relevanten Informationen zu den verschiedenen Zahlungsarten von Gebühren an das EPA können auf der Webseite des EPA unter "**Zahlung von Gebühren**" gefunden werden.

Information bezüglich der Gebührenbeträge

Verfahrensgebühren werden normalerweise alle zwei Jahre, in den geraden Jahren, mit Wirkung vom 1. April angepasst. Aus diesem Grunde sollte die am Zahlungstag gültige Höhe der Beträge vor Zahlung der Gebühren anhand der aktuellen Fassung des Verzeichnisses der Gebühren und Auslagen überprüft werden. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen wird als Beilage zum Amtsblatt des EPA veröffentlicht und steht auf der Webseite des EPA (www.epo.org) zur Verfügung. Es befindet sich unter www.epo.org/schedule-of-fees, und ermöglicht die Ansicht, das Herunterladen und die Suche von einzelnen Gebühren, in der derzeitigen und früher geltenden Höhe.

Wichtiger Hinweis für Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren

Die Weiterbehandlungsgebühr wird an dem Tag automatisch abgebucht, an dem die oben genannte versäumte Handlung nachgeholt wird.

